

**Nur per E-Mail:** [Konsultation-15-17@bafin.de](mailto:Konsultation-15-17@bafin.de)

VuV e.V. | Stresemannallee 30 | 60596 Frankfurt am Main

BaFin  
Referat WA 31  
Herrn Dr. Birnbaum

Ihre Zeichen/Nachricht vom      Unser Zeichen      Telefon, Name  
+49 69 660 550-10 Dr. Nero Knapp      Frankfurt, den 28. November 2017

## **WA 31-Wp 2002-2017/0011**

### **Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 15-2017**

Sehr geehrter Herr Dr. Birnbaum,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Anpassung der MaComp. Im Rahmen unserer Ausführungen beschränken wir uns auf den beabsichtigten **Wegfall des sog. Stichprobenverfahrens**. Der damit verbundene bürokratische Mehraufwand ist unverhältnismäßig und nach unserer Auffassung nicht durch die Regelung des Art. 29 Abs.5 b Del.VO. gefordert.

#### **1. Unnötiger bürokratischer Zusatzaufwand ohne Mehrwert**

Der Wegfall des Stichprobenverfahrens führt zu einer unnötigen Aufblähung der Bürokratie in den Instituten. Das Stichprobenverfahren war bisher ein sachgerechtes Instrument, um Mitarbeitergeschäfte in einem Finanzdienstleistungsinstitut mit einer überschaubaren Mitarbeiterzahl zu ermitteln.

#### **2. Art 29 Abs.5 b Del. VO. lässt Stichprobenverfahren zu**

Soweit in der Konsultation der Wegfall des Stichprobenverfahrens damit begründet wird, dass nach Art. 29 Abs 5b DV künftig unverzüglich „über jedes persönliche Geschäft“ informiert werden müsse, überzeugt dies nicht. Die Regelung lässt das Stichprobenverfahren weiterhin zu:

Ausgangspunkt ist Art. 29 Abs.1 Del VO.

„(1) Die Wertpapierfirmen treffen **angemessene** Vorkehrungen und halten diese auf Dauer ein, um relevante Personen, deren Tätigkeiten Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnten oder die aufgrund von Tätigkeiten, die sie im Namen der Firma ausüben, Zugang zu Insider-Informationen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 596/2014 oder zu anderen vertraulichen Informationen über Kunden oder über Geschäfte, die mit oder für Kunden getätigt werden, haben, an den in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Tätigkeiten zu hindern.“

Die Bezugnahme auf **angemessene** Verfahren bedeutet, dass sich das Ausmaß der zu treffenden Vorkehrungen u.a. auch an der Größe des Unternehmens und auch auf die ausrichten kann und darauf abzustellen ist, dass das Verfahren geeignet sein muss, die erforderlichen Informationen zu erhalten.

In Art. 29 Abs. 5 Del. VO. wird dann auf Absatz 1 Bezug wie folgt genommen.

„(5) Die in Absatz 1 vorgeschriebenen Vorkehrungen **gewährleisten**, dass:

a) jede unter Absatz 1, 2, 3 oder 4 fallende relevante Person die Beschränkungen bei persönlichen Geschäften und die Maßnahmen, die die Wertpapierfirma im Hinblick auf persönliche Geschäfte und Informationsweitergabe gemäß Absatz 1, 2, 3 oder 4 getroffen hat, kennt;

b) die Wertpapierfirma unverzüglich über jedes persönliche Geschäft einer solchen relevanten Person unterrichtet wird, und zwar entweder durch Meldung des Geschäfts **oder durch andere Verfahren, die der Wertpapierfirma die Feststellung solcher Geschäfte ermöglichen.**

c) ein bei der Wertpapierfirma gemeldetes oder von dieser festgestelltes persönliches Geschäft sowie jede Erlaubnis und jedes Verbot im Zusammenhang mit einem solchen Geschäft festgehalten wird.

Bei Auslagerungsvereinbarungen muss die Wertpapierfirma sicherstellen, dass die Firma, an die die Tätigkeit ausgelagert wird, persönliche Geschäfte aller relevanten Personen festhält und der Wertpapierfirma diese Informationen auf Verlangen unverzüglich liefert.“

Schon sprachlich ist die Regelung dahingehend zu verstehen, dass es neben der unverzüglichen Meldung des konkreten Geschäfts auch noch „**andere Verfahren**“ zulässig sind, die die Feststellung solcher Geschäfte „**ermöglichen**“. Andernfalls ergäbe die Regelung keinen Sinn. Denn was sollten dies für andere Verfahren sein? Unter „Meldung des Geschäfts“ ist die Vorlage der Originalabrechnung bzw. die Veranlassung der Zusendung von Zweitschriften an den Arbeitgeber zu verstehen. Insoweit kann unter „andere Verfahren“ durchaus auch das Stichprobenverfahren subsumiert werden. Denn durch dieses wird der Wertpapierfirma die Feststellung der persönlichen Geschäfte „ermöglicht“.

Dass nicht die Meldung aller konkreten Geschäfte gemeint ist, sondern die anderen Verfahren durchaus Spielräume bestehen, folgt auch aus der Handhabung in Fall einer Auslagerung. Auch bei Auslagerungen bekommt das Institut nicht schon unmittelbar nach Geschäftsabschluss die Information über die persönlichen Geschäfte von Mitarbeitern in den Auslagerungsfirmen. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass die Informationen auf Verlangen unver-

züglich geliefert werden. Das bedeutet, dass das Institut zunächst erst einmal entscheiden muss, ob es die Auslagerungsfirma um diese Informationen bittet oder nicht. Demnach liegt hier eine mit der Stichprobe vergleichbare Situation vor, zumal es auch in Auslagerungsfällen grundsätzlich möglich wäre, Zweitschriften direkt an die Wertpapierfirma senden zu lassen.

### **3. Art. 29 Abs.5 b Del. VO nahezu wortidentisch mit § 33 b Abs.4 WpHG**

Im Übrigen ist die Neuregelung mit der vormaligen Regelung in § 33 Abs.4 WpHG nahezu identisch. Jedenfalls besteht kein derart gravierender Unterschied, dass das Stichprobeverfahren nunmehr zwingend ausgeschlossen wäre. Die einschlägige Regelung **der § 33 b Abs.4 Nr. 1 und 2 WpHG lauten wie folgt:**

- (4) Die organisatorischen Vorkehrungen nach Absatz 3 müssen zumindest **darauf ausgerichtet** sein, **zu gewährleisten**, dass
1. alle von Absatz 3 erfassten Mitarbeiter die Beschränkungen für Mitarbeitergeschäfte und die Vorkehrungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nach Absatz 3 kennen,
  2. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen **von jedem Mitarbeitergeschäft** eines Mitarbeiters im Sinne des Absatzes 3 entweder durch Anzeige des Mitarbeiters oder **ein anderes Feststellungsverfahren unverzüglich Kenntnis erhalten kann**,

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in Nr. 2 ausdrücklich davon die Rede ist, dass das Institut **von jedem Mitarbeitergeschäft** unverzüglich Kenntnis erhalten können soll. Insoweit war die alte Regelung nicht etwa großzügiger. Soweit in der deutschen Fassung des Art 29 Abs.5 Del VO der Zusatz „**darauf ausgelegt**“ ist, zu gewährleisten“ nicht mehr enthalten ist, beruht dies auf einem Übertagungsfehler. In der englischen Fassung ist der Zusatz weiterhin enthalten, wenn es heißt:

5. The arrangements required under paragraph 1 **shall be designed to ensure** that:
- (a) each relevant person covered by paragraphs 1, 2, 3 and 4 is aware of the restrictions on personal transactions, and of the measures established by the investment firm in connection with personal transactions and disclosure, in accordance with paragraphs 1, 2,3 and 4.
  - (b) the firm is informed promptly **of any personal transaction** entered into by a relevant person, either by notification of that transaction or by other procedures **enabling** the firm to identify such transactions;

Die englische Fassung des Art. 29 Abs. 5 Del VO. ist insoweit nahezu wortgleich mit der alten Regelung im WpHG. Die organisatorischen Anforderungen müssen nur **darauf ausgelegt bzw. bestimmt sein, zu gewährleisten**, dass das Institut über jedes persönliche Geschäft informiert wird. Das Stichprobenverfahren war über Jahre hinweg ein insoweit geeignetes Verfahren. Legislatorsch besteht daher kein plausibler Grund, dies nunmehr anders zu beurteilen.



Verband unabhängiger Vermögensverwalter  
Deutschland e.V.

#### 4. Proportionalität erfordert Stichprobenverfahren

Auch der Proportionalitätsgrundsatz rechtfertigt es das Stichprobenverfahren weiterhin anzuerkennen. Bei einem großen Unternehmen sind an die Angemessenheit der Vorkehrungen andere Anforderungen zu stellen als bei einem kleinen Unternehmen. So kann in einem kleinen Unternehmen ohne Probleme sichergestellt werden, dass bei einem Stichprobenverfahren die gewünschten Informationen auch unverzüglich geliefert werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Knapp'.

Dr. Nero Knapp  
Geschäftsführender Verbandsjustiziar

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Wiegelmann'.

Martin Wiegelmann  
Mitglied des Vorstandes